

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

— / —

____ / ____

— / —

— / —

— / —

— / —

— / —

— / —

— / —

Abschussplan MUFFEWILD

Eigen- Jagdbezirk _____
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r) _____
(Name/n, Anschrift/en)

Erläuterungen

Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.

Die Erteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.

Die Erteilung des Abschussplans ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.
Der Abschussplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zahlungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Lämmer erscheinen als junge Widder oder Schmalschafe; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Lämmer, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 50% - 70% der am 1. April vorhandenen Schafe und Schmalschafe. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Lämmer zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuss

Vorgeschlagener Abschuss
Der Abschuss ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuss soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung / Festsetzung des Abschussplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

- Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
- Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
- Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen
- Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln
- Minden, Königswall 8, 32423 Minden
- Münster, Piusallee 38, 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden.

Zusatz für das Verwaltungsgericht Minden:

Die Klage können Sie auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG / FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einreichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Unterschriften

Jagd Jahr

Jagdausübungsberechtigte/r

(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters

(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirk)

Innerhalb von Hegegemeinschaften

Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorsitzenden der Hegegemein-
schaft

Jagd Jahr

Jagdausübungsberechtigte/r

(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters

(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirk)

Innerhalb von Hegegemeinschaften

Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorsitzenden der Hegegemein-
schaft

Jagd Jahr

Jagdausübungsberechtigte/r

(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters

(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirk)

Innerhalb von Hegegemeinschaften

Bestätigung der Abstimmung durch
den Vorsitzenden der Hegegemein-
schaft
